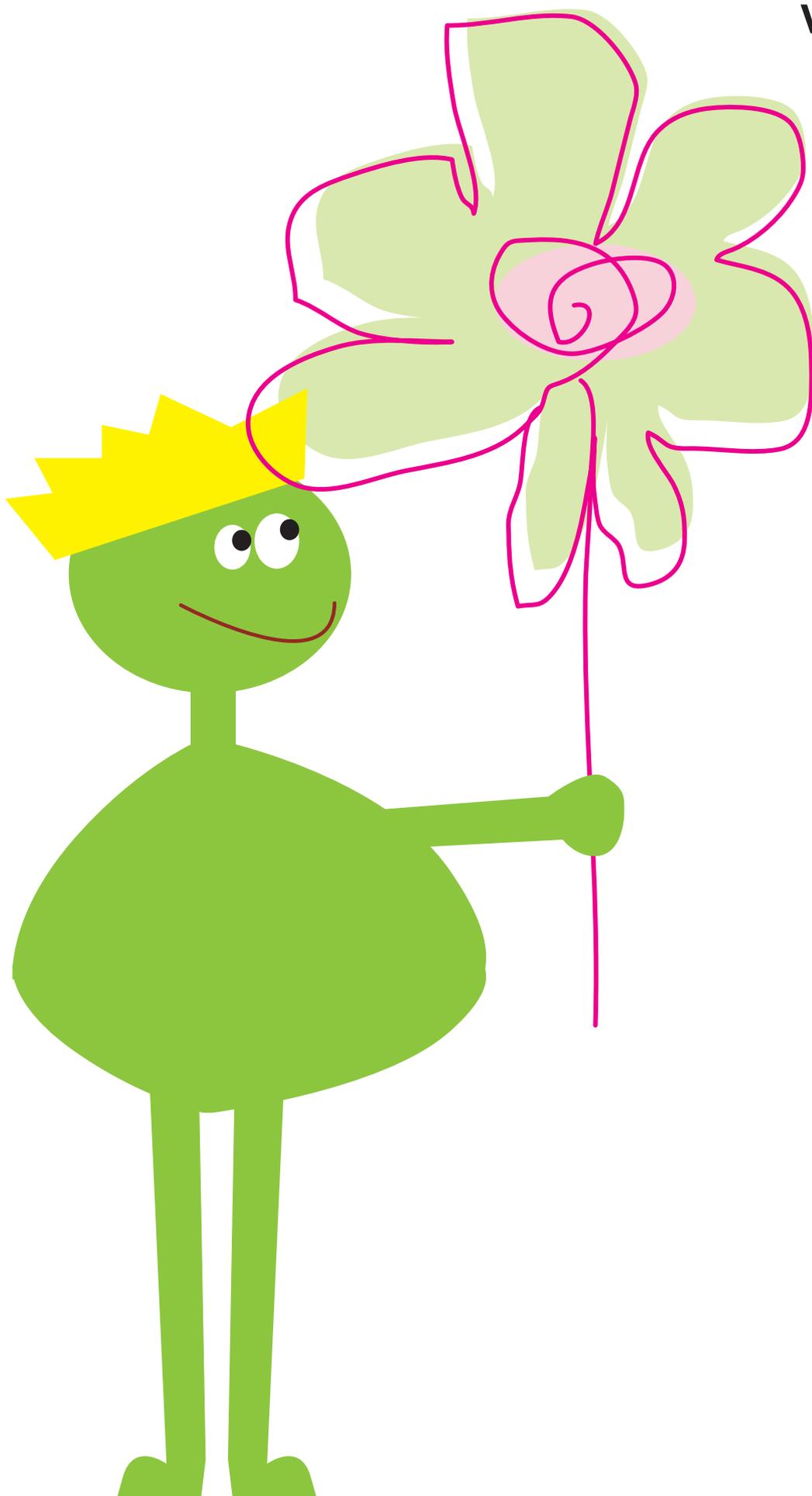


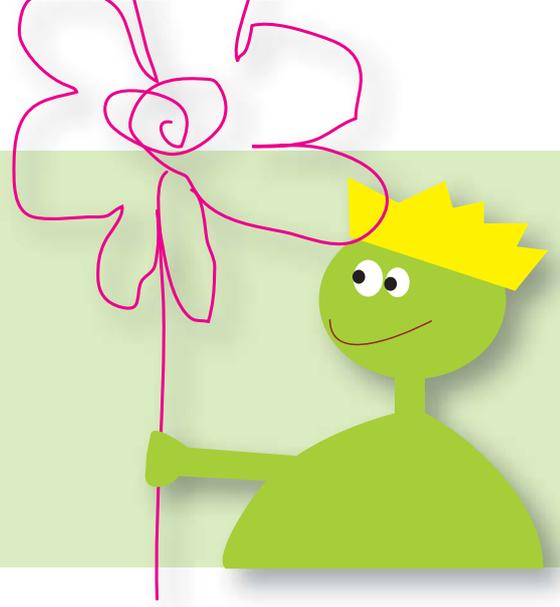
# Das Elternbegleitbuch

*der Gemeinde Laer*

[www.laer.de](http://www.laer.de)







## Liebe Eltern,

zur Geburt Ihres Kindes gratuliere ich Ihnen sehr herzlich. Eltern zu werden ist ein ganz besonderes Ereignis. Es verbindet die große Freude auf die nun beginnende neue Lebensphase mit der Verantwortung für das Kind und mit zahlreichen kleinen und großen Veränderungen in Ihrem alltäglichen Leben.

Wie gelingt der richtige Start in dieses neue Leben?

Wir wissen heute, wie wichtig Kontinuität und Verlässlichkeit gerade in der frühen Phase der Kindheit sind. Ihr Kind braucht ein positives und liebevolles Umfeld, Geborgenheit, Emotionalität, Sorgsamkeit ebenso wie Achtung und Vertrauen. Betreuung, Gesundheitspflege und Erziehung eines Kindes sind verantwortungsvolle Aufgaben, die Sie Tag und Nacht fordern – und zu der Sie sicher viele Fragen haben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es ein dichtes Netz an Informationsangeboten und an Beratung und Hilfe für Kinder und Familien. Die kommunalen Jugendämter, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen sind wichtige Ansprechpartner in Ihrer Kommune. Um Sie über die Unterstützungsmöglichkeiten in Ihrer Kommune zu informieren, wurde dieses Elternbegleitbuch entwickelt. Es gibt gerade für die ersten Lebenswochen Ihres Kindes wichtige Hinweise für die Erledigung der notwendigen Formalitäten und über mögliche wirtschaftliche Hilfen. Es enthält eine Fülle von konkreten Angeboten für Familien und Kinder, die helfen, die vielen Herausforderungen an die Organisation des Alltags zu meistern. Die im Elternbegleitbuch zudem enthaltenen Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. geben Ihnen interessante Informationen zur Entwicklung, Pflege und Erziehung Ihres Kindes.

Nutzen Sie diese Angebote und Informationen und scheuen Sie sich nicht, die angebotenen Hilfen anzunehmen, um Ihrem Kind einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Die Welt entdecken, eigene Erfahrungen machen, Vertrauen und Halt zu finden sind wichtige Voraussetzungen für eine positive Entwicklung. Sie als Eltern tragen das Ihre für eine gelingende Kindheit bei – und wir unterstützen Sie gerne.

Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich alles Gute  
Ihre

**Ute Schäfer**

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Durch den Behörden-Dschungel

Durch den  
Behörden-  
Dschungel





## Durch den „Behörden-Dschungel“

### Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des bzw. der Vornamen an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie nach Fertigstellung die Geburtsurkunde dort abholen.

In vielen Fällen, z.B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaftsanerkennung erklären.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

### Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr.

Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter [www.hebammensuche.de](http://www.hebammensuche.de).

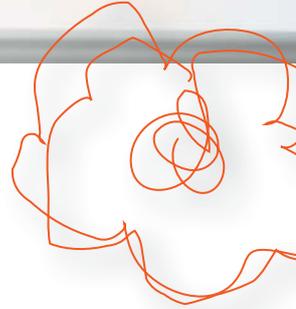
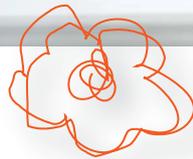
### Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.



Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle.

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz / Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

## Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Postfach 300 265, 53182 Bonn oder per E-Mail an [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de) bestellen können.

## Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll.



Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig.

Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.elterngeld.nrw.de](http://www.elterngeld.nrw.de) sowie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Hier wird auch ein Elterngeldrechner angeboten.

### Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung

des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

Falls die Betreuung Ihres Kindes durch Andere (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

### Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden.

Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



## Kinderfreibetrag

Ab 01.01.2011 wird das Lohnsteuerkartensystem auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Für das Jahr 2011 gilt jedoch die Lohnsteuerkarte 2010 mit den bereits eingetragenen Freibeträgen weiter.

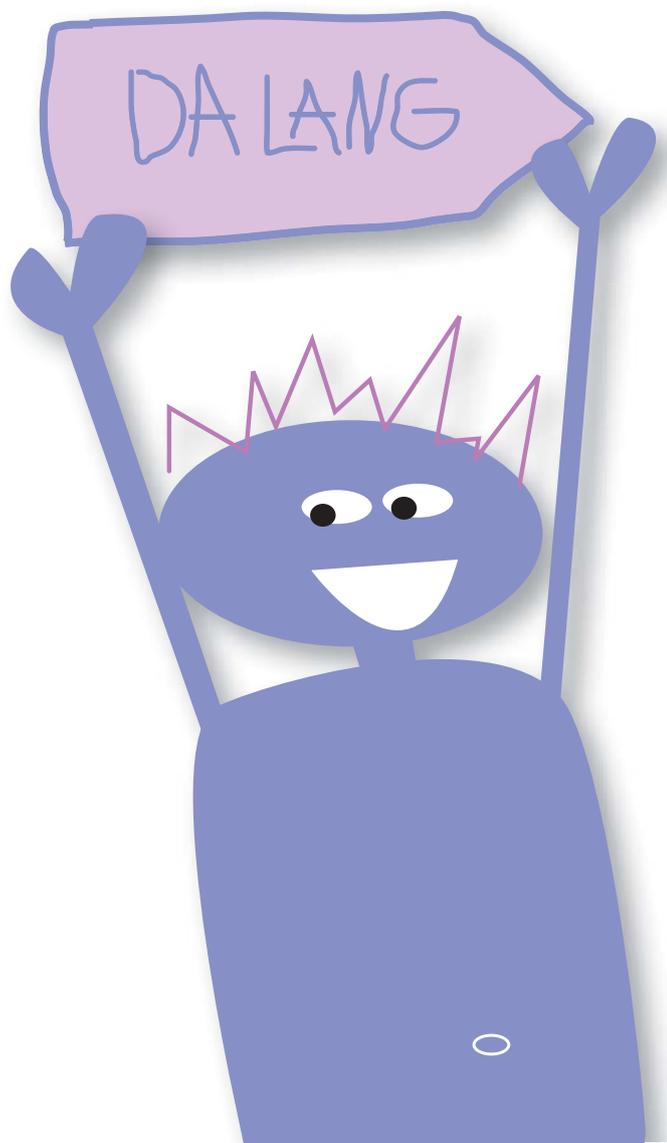
Wird Ihr Kind im Jahr 2011 geboren, müssen Sie dies mit Vorlage der Geburtsurkunde Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das Finanzamt leitet die Angaben an Ihren Arbeitgeber weiter.

## Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

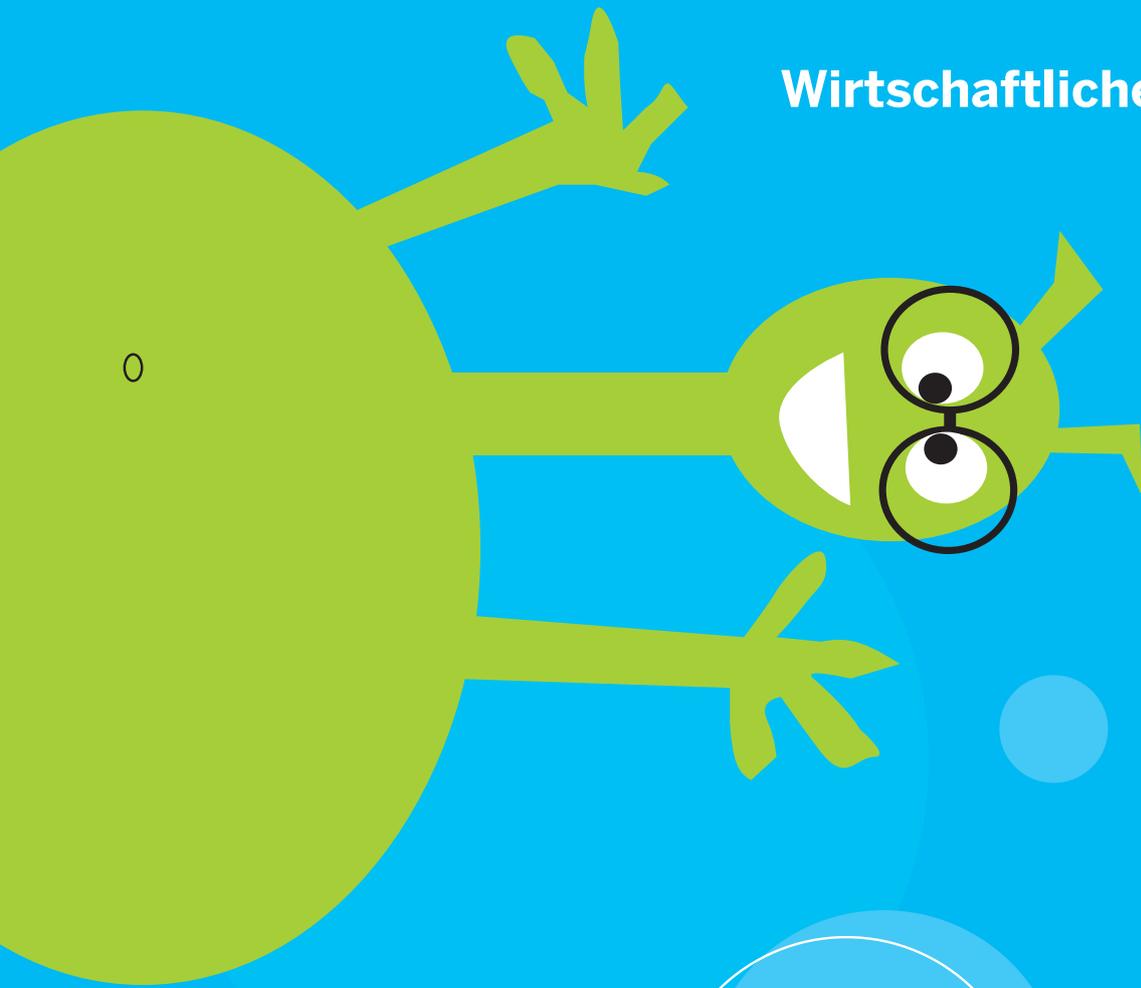
Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

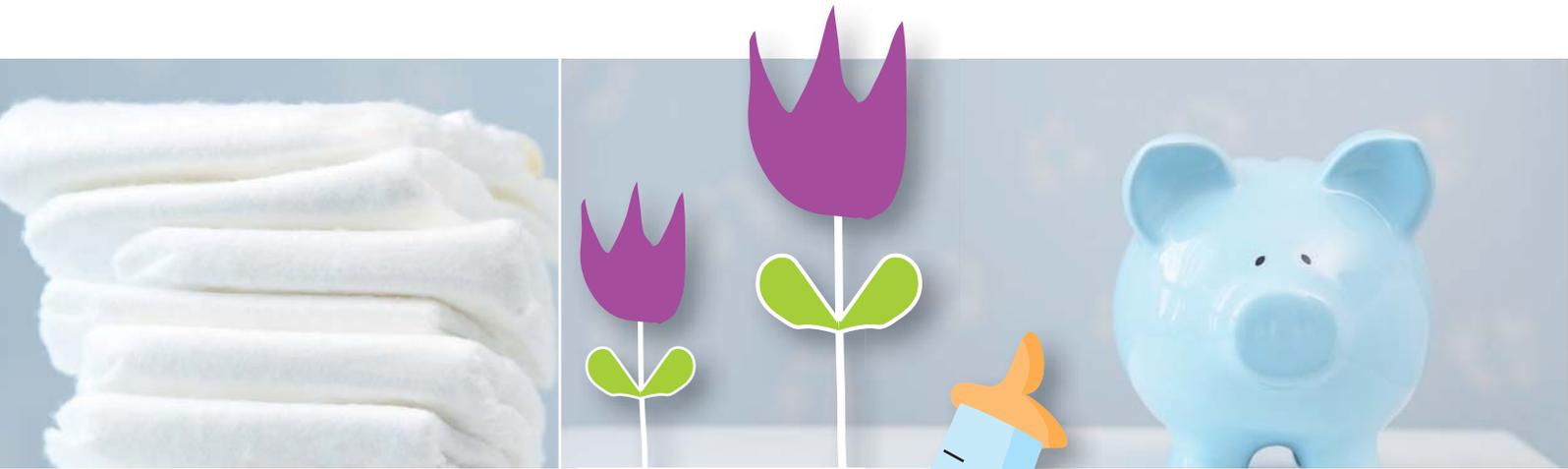
Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.



# Wirtschaftliche Hilfen

Wirtschaftliche Hilfen





## Wirtschaftliche Hilfen

### Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben.

Für die ersten zwei Kinder erhalten Sie ab 01.01.2010 jeweils 184 € monatlich. Für das dritte Kind erhöht sich dieser Betrag auf 190 € und für jedes weitere Kind auf 215 € monatlich.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

### Kinderzuschlag

Zum 01. Januar 2005 hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt.

Einen Kinderzuschlag können Sie bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn Sie zwar Ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Ihrer Kinder sicherstellen können.

Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt bis zu 140 € pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

### Elterngeld

Sofern sich ein Elternteil Zeit für die Betreuung Ihres neugeborenen Kindes nimmt und in Elternzeit geht, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Es beträgt höchstens 1.800 € und mindestens 300 €.

Ab 01.01.2011 errechnet sich die Höhe des Elterngeldes wie folgt:

- monatliches Voreinkommen unter 1.000 € netto = Ersatzrate beträgt 67 % – 100 %
- monatliches Voreinkommen zwischen 1.000 € netto und 1.200 € netto = Ersatzrate beträgt 67 %
- monatliches Voreinkommen über 1.200 € netto = schrittweise Senkung der Ersatzrate von 67 % auf 65 %



Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen Geschwisterbonus, d.h. einen Zuschlag in Höhe von 10 % des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 €. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 € für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

Für Elternpaare, die im Jahr vor Inanspruchnahme des Elterngeldes ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen in Höhe von über 500.000 € hatten, bzw. Alleinerziehende in Höhe von 250.000 €, entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

Seit 01.01.2011 wird das Elterngeld beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag voll als Einkommen angerechnet, auch der Mindestbeitrag in Höhe von 300 €. Elterngeldempfänger, die im Jahr vor der Geburt (vor oder neben) dem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag ein Erwerbseinkommen hatten, erhalten einen Freibetrag in Höhe von bis zu 300 €.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen, wobei jeder Elternteil mindestens für zwei Monate Elterngeld beantragen muss. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt - unter weiteren Voraussetzungen - für Alleinerziehende.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss wird auf die Laufzeit des Elterngeldes angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter [www.elterngeld.nrw.de](http://www.elterngeld.nrw.de). Ein „Elterngeldrechner“ wird unter [www.bmfsfj.nrw.de](http://www.bmfsfj.nrw.de) angeboten.

## Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.



## Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d.h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die Ihnen in Fragen zum Arbeitslosengeld II gern weiter hilft.

## Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

## Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse.

Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern.

Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.

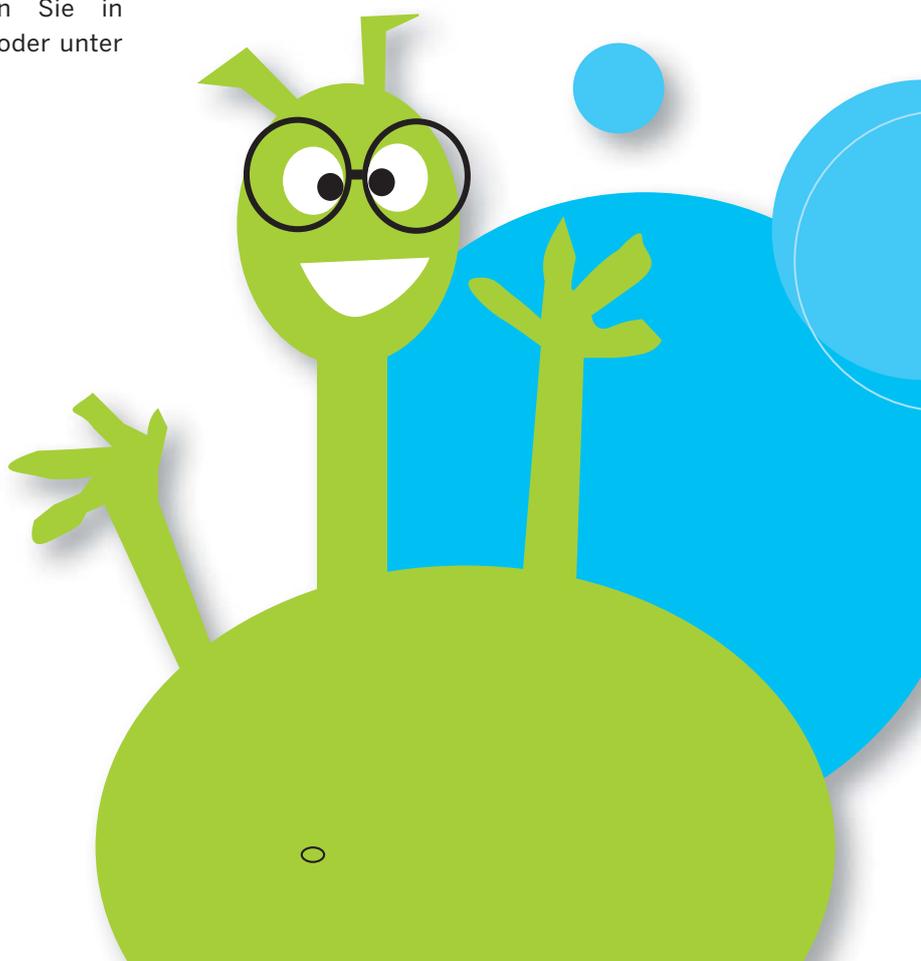


## Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de).



Sind Sie alleinerziehend?

Sind Sie  
allein-  
erziehend?





## Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als allein stehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Um so wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Einige Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.familienratgeber-nrw.de](http://www.familienratgeber-nrw.de). Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:

### Unterhaltsvorschuss

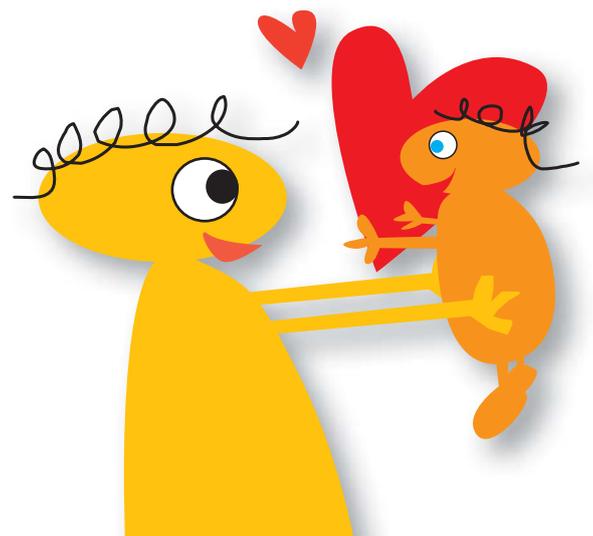
Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr für maximal 72 Monate (sechs Jahre) geleistet. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt seit dem 01.01.2010 für Kinder unter sechs Jahre 133 Euro und für Kinder unter zwölf Jahre 180 Euro.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

### Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.



# Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Kinderarzt –  
ein wichtiger  
Partner





## Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten.

Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit eingerichtet.

Sobald Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“.

Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben. Die Eltern haben noch genügend Zeit, die Untersuchung nachzuholen.

Sollte jedoch auch dann das Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, informiert die „Zentrale Stelle“ die Kommune, in der die Eltern und das Kind leben, darüber, welche Kinder noch nicht bei einer Untersuchung waren. Die Kommune (in der Regel das Jugendamt) wird dann prüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten (z.B. durch Anruf oder Besuch der Familie).

Folgende kostenlose Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

- U 1:** direkt nach der Geburt
- U 2:** 3. – 10. Lebenstag
- U 3:** 4. – 6. Lebenswoche
- U 4:** 3. – 4. Lebensmonat
- U 5:** 6. – 7. Lebensmonat
- U 6:** 10. – 12. Lebensmonat
- U 7:** 21. – 24. Lebensmonat
- U 7a:** 34. – 36. Lebensmonat
- U 8:** 46. – 48. Lebensmonat
- U 9:** ca. 5 Jahre
- J 1:** 13 – 14 Jahre

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter [www.kinderaerzte-im-netz.de](http://www.kinderaerzte-im-netz.de), [www.liga.nrw.de](http://www.liga.nrw.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de), oder Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.





**Kinderbetreuung**

Kinder-  
betreuung



## Kinderbetreuung

### Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

### Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Zum 1. August 2008 ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Deshalb werden alle vierjährigen Kinder auf ihre Sprachfähigkeit getestet. Kinder, bei denen Sprachdefizite erkannt werden, bekommen eine auf zwei Jahre angelegte, zusätzliche Sprachförderung. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.mfkjks.nrw.de](http://www.mfkjks.nrw.de)

### Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind, das mindestens drei Jahre alt ist, hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Im Kindergartenjahr 2013 soll dieser Anspruch auch für Kinder ab einem Jahren gelten. Um das zu erreichen, investiert Nordrhein-Westfalen mit

großem Erfolg in institutionelle Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder.

### Tagesmütter und Tagesväter

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung der Kindertagespflege. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre kleinen Gruppen. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft. Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.

### Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Rund 2.000 Familienzentren gibt es schon. Das weitere Angebot soll ausgebaut werden. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammen zu führen. Unter [www.familienzentrum.nrw.de](http://www.familienzentrum.nrw.de) finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.



# Familienbildung und -beratung

Familien-  
bildung und  
-beratung



## Familienbildung und Familienberatung

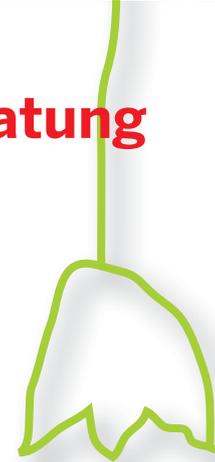
Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen.

In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z.B. nach Trennung und Scheidung oder Einzelberatung.

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet finden unter [www.bke-online.de](http://www.bke-online.de). Unter dieser Adresse gibt es auch Online-Beratungen für Eltern und Jugendliche.

Die Angebote der Familienbildung sind unter [www.familienbildung-in-nrw.de](http://www.familienbildung-in-nrw.de) zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.





**Elternbriefe**

Elternbriefe



**Kommunales**

Kommunales

# Elternbegleitbuch der Gemeinde Laer



## **Das Elternbegleitbuch** *der Gemeinde Laer*

[www.laer.de](http://www.laer.de)



**Die Gemeinde Laer gratuliert seit Mitte des Jahres 2009 zur Geburt des 1. Kindes und überreicht den glücklichen Eltern ein Elternbegleitbuch mit vielen Angeboten und Informationen.**

**Mit diesem Elternbegleitbuch möchte die Gemeinde Laer den Eltern eine kleine Starthilfe geben, die es Ihnen leichter macht, sich mit all den Dingen zurechtzufinden, die nach der Geburt eines Kindes und in den nächsten Lebensjahren auf Sie zukommen.**

**Vor allem ist es wichtig, dass die Eltern das Angebot an Hilfen und Unterstützung kennen lernen, dass Ihnen in Laer und Umgebung bei der Bewältigung kleiner und größerer Schwierigkeiten zur Verfügung steht.**

**Einige informative Seiten des Elternbegleitbuches sind als Anhang eingestellt.**

**Viele Grüße  
Ihr**



**Detlev Prange  
Bürgermeister der Gemeinde Laer**



## Ärzte und Heilpraktiker in der Gemeinde Laer

Dr. med. Klaus Jägersberg  
Grüner Weg 1, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 1281

Dr. med (YU) Svjetlana. John  
Hohe Str. 7, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 921126

Dr. Angela Schulze Raestrup  
➤ Behandlung nur auf eigene Rechnung  
Klingenhagen 27, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 913170

Dr. med. Bernhard Reimann  
Dr. med. Jürgen Hinrichs  
Hohe Str. 11 c, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 915111

Bernd J. Schrowange / Arzt für Frauenheilkunde  
Hohe Str. 7, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 921128

Bernd Kern / Heilpraktiker  
Klingenhagen 27, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 9024837

Naturheilpraxis Möller / Heilpraktiker  
Darfelder Str. 14, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 940886

Heike Wiedemeyer / Heilpraktikerin  
Pohlstraße 29, 48366 Laer  
Tel. 02554 / 940334

# Therapiemöglichkeiten in der Gemeinde Laer

## **Ergotherapie**

TZ-Therapiezentrum Laer/Nordwalde

Anne-Charlotte Kleimeier

Bachstraße 10, 48366 Laer

Tel. 02554 / 914050

## **Logopädie**

logopädische Praxis Geersen & Degener

Klingenhagen 27, 48366 Laer

Tel. 02554 / 919 816

## **Hebamme:**

Ruth Berndtsson

***Rückbildungsgymnastik /Wochenbettbetreuung***

***Stillberatung***

Kurse: in den Praxen am Klingenhagen 27

48366 Laer

Tel. 01520 2107459

## **Krankengymnastik**

Physiotherapie und Krankengymnastik

**Barbara Wiesner**

Klingenhagen 27, 48366 Laer

Tel. 02554 / 913171

## **Edgar Lachnitt**

Am Bach 1 b, 48366 Laer

Tel. 02554 / 1402

## **Adressen überörtlicher Einrichtungen und Ansprechpartner sind bei folgenden Dienststellen zu erhalten:**

- **Gesundheitsamt Steinfurt**  
Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt  
Tel. 02551 / 692820
- **Jugendamt des Kreises Steinfurt**  
Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt  
Tel. 02551 / 69 0



## Kindergärten/Kindertagesstätten Spielgruppen in der Gemeinde Laer

### Familienzentrum „MeiLa“

- **Kindertagesstätte St. Bartholomäus** (3 Gruppen)

Träger: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Brüder Ewaldi Laer

Am Hofkamp 6, 48366 Laer

Leiter: Thomas Maihaus, Telefon (02554) 595

Email: [kita.stbartholomaeus-laer@bistum-muenster.de](mailto:kita.stbartholomaeus-laer@bistum-muenster.de)

- **Kindertagesstätte-Schwerpunkt-Einrichtung Ewaldi** (3 Gruppen)

Träger: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Brüder Ewaldi Laer

Sportallee 1, 48366 Laer

Leiterin: Petra Sowah, Telefon (02554) 8345

Email: [kita.stewaldi-laer@bistum-muenster.de](mailto:kita.stewaldi-laer@bistum-muenster.de)

- **Henrich-Valck-Kindergarten** (2-Gruppen)

Träger: Stiftung Marienhospital Laer

Kolpingweg 6, 48366 Laer

Leiterin: Regina Raue, Telefon (02554) 92 15 99

Email: [kita.henrichvalck-laer@bistum-muenster.de](mailto:kita.henrichvalck-laer@bistum-muenster.de)

### **Laerer e.V. Löwenzahn** (1 altersgemischte Gruppe von 4 Mon.-6 Jahre)

Träger: private Trägerschaft (Elternverein)

Winkel 1, 48366 Laer

Leiterin: Martina Kuske, Telefon (02554) 6452

Internet: [www.laerer-loewenzahn.de](http://www.laerer-loewenzahn.de), Email: [info@laerer-loewenzahn.de](mailto:info@laerer-loewenzahn.de)

## St. Marien-Kindergarten (1 Gruppe)

Träger: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Brüder Ewaldi Laer

Am Blick 12, 48366 Laer-Holthausen

Leiterin: Sonja Hölker, Telefon: 02554) 6645

Email: [kita.stmarien-holthausen@bistum-muenster.de](mailto:kita.stmarien-holthausen@bistum-muenster.de)

## Arche Noah – Evangelischer Kindergarten (2 Gruppen)

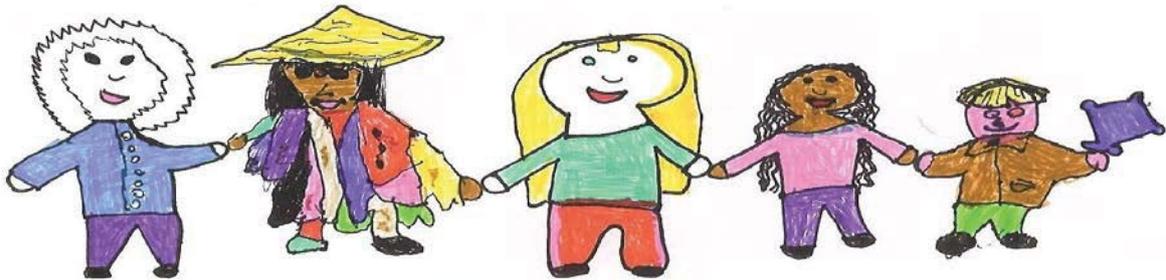
Träger: Evangl. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar

Bültstiege 30, 48366 Laer

Leiterinnen: Rosemarie Kubacki + Tina Lindel, Telefon: (02554) 91 79 17

Email: [ev.kiga.laer@der-kirchenkreis.de](mailto:ev.kiga.laer@der-kirchenkreis.de)

## *Spielgruppen in der Gemeinde Laer*



### **Spielgruppe für Eltern mit 1-jährigen Kindern**

Grundschule Laer / Ulrike Stockbrink

Tel. 02552 / 637247

### **Spielgruppe „Wunderland“ für Kinder von 2 ½ bis 4 Jahren**

Grundschule Laer / Marita Efker

Tel. 02554 / 8936

### **Spielgruppe in Holthausen für Vorschulkinder**

Pfarrhaus Holthausen / Simone Oetting-Prange

Tel. 02554 / 917953



## PEKiP

Das Prager Eltern –Kind-Programm (PEKiP)

ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, das im Rahmen einer Krabbelgruppe den Prozess des

Zueinanderfindens unterstützen soll und auf eine Frühförderung der Babys sowie einen Erfahrungsaustausch der Eltern abzielt.

### **PEKiP in Laer Alter Speicher**

Andrea Spieker-Kreft

Tel. 02552 / 93550

### **Kess erziehen - Ein respektvoller Umgang miteinander**

- **Ein Angebot für Eltern mit Kindern ab 2 Jahren**

**Familienzentrum „MeiLa“ (Ewaldikindergarten, Sportallee 1, Laer)**

Andrea Spieker-Kreft / Ulla Ludewig

Tel. 02554 / 8345

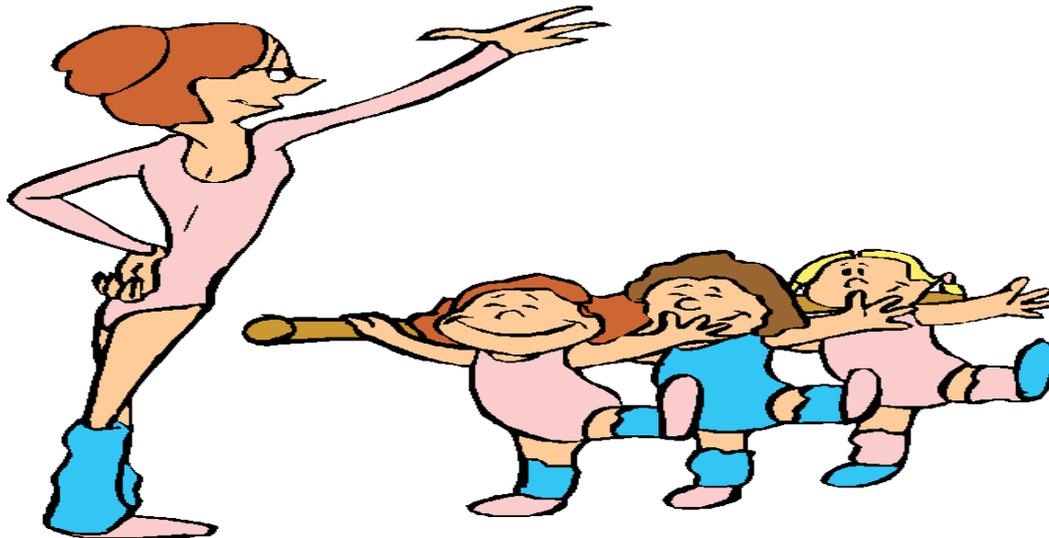
### *Starke Eltern - Starke Kinder*

- *Elternteraining nach dem Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes*

**Familienzentrum „MeiLa“ (Ewaldikindergarten, Sportallee 1, Laer)**

Ruth Frenkert / Andrea Spieker-Kreft

Tel. 02554 / 8345



## *Turnen für Kinder und deren Familien*

- Eltern-Kind-Turnen für Kinder von 1,5 - 4 Jahren  
Zweifachsporthalle  
*mittwochs von 15.00 - 17.00 Uhr*  
Jutta Linnenbaum, Henrich-Valck-Str. 18a, Laer Tel. 1305  
Sonja Thüning, Johanniter Str. 5, Laer Tel. 8877
- Psychomotorik für Kinder von 3 - 6 Jahren  
Zweifachsporthalle  
*dienstags von 14.30 - 15.45 Uhr*  
Andrea Brebaum, Düssenberg 62, Laer  
Tel. 913 570
- Kinderturnen für Kinder von 4 - 6 Jahren  
Zweifachsporthalle  
*mittwochs von 13.30 - 14.45 Uhr*  
Andrea Brebaum, Düssenberg 62, Laer  
Tel. 913570

Internetadresse : TuS Laer : [www.tuslaer08.de](http://www.tuslaer08.de)

Internetadresse : SW Beerlage-Holthausen : [www.swbeerlage.de](http://www.swbeerlage.de)

**bei allen Gruppen ist ein Schnupperturnen möglich !**



## *Zahnärzte in Laer*

Dr. med. dent. Gerhardus Kreyenborg  
Dr. med. dent. Martina Kreyenborg  
Enger Steinweg 6, 48366 Laer  
Tel. 02554 1007

Dr. Oliver Lembeck  
Dörthe Wende  
Hohe Str. 4 a, 48366 Laer  
Tel. 02554 386

Dr. med. dent. Celina Schulte-Altenroxel  
In der Kartause 5, 48366 Laer  
Tel. 02554 902999

Dr. med. dent. Hendrik Zellerhoff  
Am Rolevinckhof 35, 48366 Laer  
Tel. 02554 940761



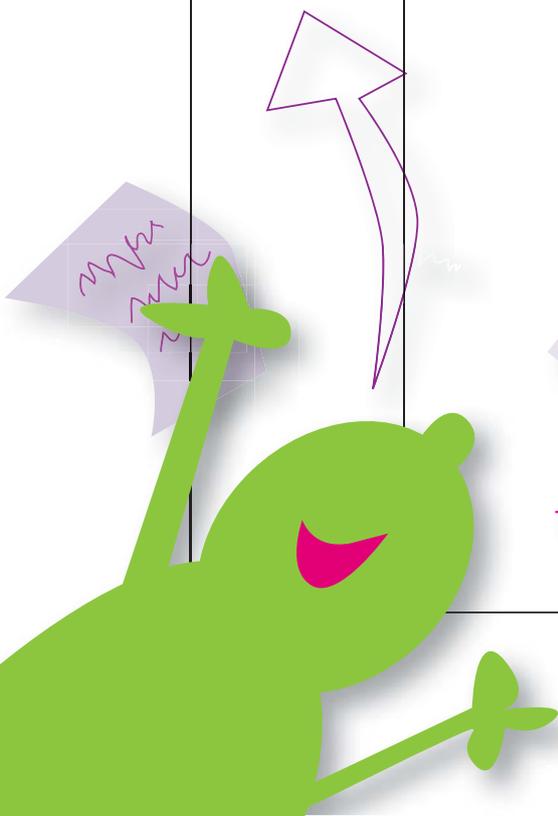
## Checklisten, Formulare & Persönliches

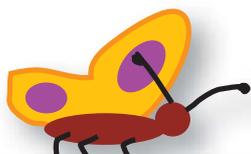
Checklisten,  
Formulare &  
Persönliches



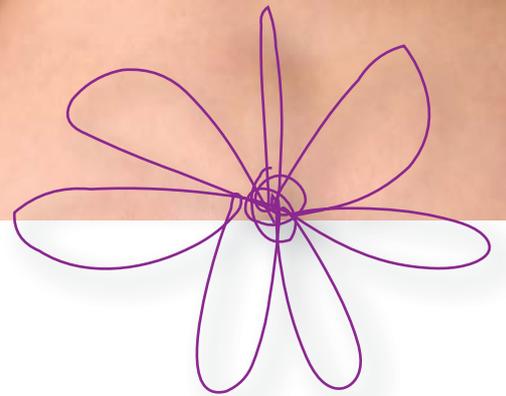
## Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Mutterschaftsgeld beantragen</b>	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/des Gynäkologen
<b>Beginn Mutterschutzfrist</b>	6 Wochen vor der Geburt		
<b>Elternzeit beantragen</b>	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin / des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
<b>Vaterschaft anerkennen</b>	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausweise beider Elternteile</li> <li>■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile</li> <li>■ Geburtsurkunde des Kindes</li> </ul>
<b>Geburtsurkunde</b>	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes <b>Hinweis:</b> Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geburtsbescheinigung der Klinik</li> <li>■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet</li> <li>■ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch</li> <li>■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen</li> </ul> <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden</li> </ul>





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen</b>	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
<b>Krankenversicherung des Kindes anmelden</b>	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren.  Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.
<b>Einwohnermeldeamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kind anmelden</li> <li>■ evtl. Kinderreisepass beantragen</li> </ul>	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten</li> <li>■ Geburtsurkunde des Kindes im Original</li> <li>■ evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung</li> <li>■ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.</li> </ul>



Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Elterngeld beantragen</b>	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes  <b>Hinweis:</b> Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle  <b>Hinweis:</b> Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld  <b>Ausnahme:</b> Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht.</li> <li>■ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original</li> <li>■ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung</li> <li>■ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung</li> <li>■ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt</li> </ul>
<b>Kindergeld beantragen</b>	spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit  <b>Ausnahme:</b> Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag auf Kindergeld</li> <li>■ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original</li> </ul>

